

Liviu Stan, Die Laien in der Kirche. Eine historisch-kirchenrechtliche Studie zur Beteiligung der Laien an der Ausübung der Kirchengewalt, (Orthodoxie, Orient und Europa 4), übersetzt aus dem Rumänischen von *Hermann Pitters*, Würzburg: Ergon Verlag 2011, 634 S., 85,- € (ISBN 9783899138733).

Mit dem erstmals 2011 in deutscher Sprache – übersetzt von Hermann Pitters und herausgegeben von Stefan Tobler, beide Professoren an der Evangelisch Theologischen Fakultät der Universität Hermannstadt – erschienen Werk des verstorbenen, rumänisch-orthodoxen Kirchenrechtsprofessors Liviu Stan liegt dem Leser eine umfassende Arbeit, in fast 640 Seiten, über die Entwicklung, die historischen Ausprägungen und die theologischen Grundlagen über die Mitwirkung der Laien in der Kirchengewalt, mit einer besonderen Berücksichtigung der rumänischen Geschichte, vor. Das Werk „Mirenii in Biserică – Die Laien in der Kirche“ wurde 1939 in Hermanstadt gedruckt. Der gedruckten Version liegt seine im Jahr 1936 verfasste Doktorarbeit an der „ältesten und bedeutendsten theologischen Fakultät der orthodoxen Welt, die der Czernowitzer Universität“ (S. 21) zugrunde. Von der gesamten orthodoxen Kanonistik wurde die umfangreiche Schilderung einer Thematik, welche die konfliktreiche, kirchenpolitische Situation in der Zwischenkriegszeit widerspiegelt, positiv herausgehoben. Zudem ist dieses Buch sicher das umfangreichste und bedeutendste eines wichtigen Theologen und großen Kanonisten dieser Zeit und kann zu Recht als sein „Lebenswerk“ bezeichnet werden. Durch die Veröffentlichung des Buches in deutscher Sprache wurde ein großer, dringend notwendiger Beitrag zu dessen Wiederbelebung geleistet.

Stan versuchte nach der Veröffentlichung seines Werkes, die Prinzipien über partizipative Formen der Kirchenverfassung und über die Teilnahme der Laien am Leben der Kirche, die sein Werk prägten, in die Tat umzusetzen. Sein persönlicher Kampf gegen die faschistisch geprägte Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Rumänien unter König Carol II. ab 1938 (die Stan mutig in einem anderen Aufsatz als „cäsaropapistisches Regiment“ bezeichnet hat) und gegen die nahezu entstandene „Patriarchaldiktatur“ (insbesondere später im Statusentwurf des Jahres 1942 hätte der Patriarch das Recht erhalten, die Eparchialversammlungen aufzulösen und die Rolle der Laien in der Kirchenleitung wurde fast abgeschafft; Stan hat das Inkrafttreten dieses Statuts verhindert), sind Früchte seines Werkes, die sein Leben und sein Wirken maßgeblich beeinflusst haben. Letztendlich war für ihn die Frage nach der Bedeutung der Laien im Leben der Kirche eine ebenso alte und elementare wie die Kirche selbst.

Die historische Einführung von Paul Brusanowski, welche die ersten 65 Seiten des Werkes umfasst, stellt die politische und kirchliche Realität Rumäniens und der rumänisch-orthodoxen Kirche in ihrem komplexen Kontext dar, auf welche sich der Autor immer wieder bezieht. Diese Einführung, aus drei Kapiteln bestehend, von denen das erste „Die vier rumänischen Provinzialkirchen vor 1918“ heißt, das zweite „Die Verhandlungen betreffend die Vereinigung der vier Provinzialkirchen. Die Kirchenpolitischen Divergenzen“ und das dritte „Die Durchsetzung des Statutes von 1925. Staatspolitische und innerkirchliche Schwierigkeiten“. Parallel zu diesem großen und weitreichenden kirchenpolitischen Konflikt, ging eine umfangreiche Änderung der strukturierten Hierarchie der Kirche einher, die zu heftigen Protesten und Machtkämpfen führte. Somit ist diese Einführung eine große Hilfestellung zum Verständnis des historischen Kontextes und des Denkens von Liviu Stan.

Dieser historischen Einführung folgt das Werk Liviu Stans, welches in vier Kapitel gegliedert ist, von welchen das letzte mit Abstand den größten Raum einnimmt.

Das erste Kapitel „Die Bedeutung der Laien in der Kirche und ihre Rechte zur Teilnahme an der Ausübung der Kirchengewalt“ schildert auf 13 Seiten die theologische Bedeutung der Laien in der Kirche, primär auf biblischer Grundlage mit einigen Exkursen in die christliche Philosophie. In der Kirche, die mit allen ihren Mitgliedern einem Leib gleicht, gibt es zugewiesene Kompetenzen und Aufgaben. Diese Aufgaben sind für das Heil des Menschen unabdingbar, sie ergänzen sich einander und können nicht voneinander abgelöst werden. In Ergänzung dazu wird das kirchliche Verständnis der Autorität, die in erster Linie eine väterliche, „von der Liebe durchdrungene“ (S. 75) ist, näher erläutert, nicht ohne dabei die konkreten Unterschiede und Bedeutungen, die für das Verständnis der kirchlichen Gewalt notwendig sind, zu behandeln. Die Sakramentalgewalt aber, welche am Ende des Kapitels behandelt wird, ist „mystischer Art“ (S. 81) und der apostolischen Sukzession fällt hier natürlich eine besondere Rolle zu: „Zweifelloso gebührt die ganze Kirchengewalt den Bischöfen, die sich in apostolischer Sukzession befinden, da der Episkopat überhaupt gemeinsam mit dem niederen Klerus die Mitte der kirchlichen Organisation bildet“ (S. 73), aber „die Laienschaft kann **nicht** als passive Größe und als einfaches Objekt der Kirchenverwaltung angesehen werden“ weil sie für die Kirche ein „konstitutives Element“ ist (S. 72).

Dieses Thema setzt sich im zweiten Kapitel, welches „Die Laien und die sakramentale Gewalt“ in etwa 15 Seiten behandelt, direkt fort. Hier wird primär die Notwendigkeit der Existenz beider Stände, die voneinander abhängig sind, verständlich geschildert. Somit wird deutlich, dass, auch wenn dem Laien keine direkte Macht zur Ausübung der sakramentalen Gewalt gegeben ist, die Kompetenzen, Rechte und Pflichten, die dem einen Stand eigen sind, nicht absolute Grenzen setzen, sondern diese in mystischer Art und Weise miteinander verwachsen sind. Da das Priestertum der Laienchristen auf dem Sakrament der Taufe gegründet ist, werden so die Christen zu Gliedern des Leibes Christi. Dieses allgemeine Priestertum der Laien wird vom Autor auf die Worte des Apostels Petrus zurückgeführt (S. 84), der die Christen als „heiliges Priestertum“ bezeichnet, das aufgerufen ist, „geistliche Opfer durch Christus darzubringen“ (1 Petr 2,5). Das Priestertum der Laien versteht Stan in der Form, dass es die erste Stufe des christlichen Priesteramtes überhaupt ist und daher auch ganz nahe an das „besondere Priestertum“ herankommt. Durch dieses würden Laien keine Vollmacht erhalten, sakramentale Gewalt ganz oder teilweise auszuüben, sondern sie werden bemanagt, ähnlich wie die Diakone „Hilfsdienste“ in der Kirche zu verrichten (S. 85). Hier wird auch auf die zahlreichen Kirchenväter verwiesen, welche die Bedeutung des Laienpriestertums immer wieder hervorgehoben haben. Die Gnade des Priestertums und mit ihr der Höhepunkt des kirchlichen Lebens, die Feier und Darbringung des unblutigen Opfers, sind die Fundamente der Kirche. In diesen zeigt sich auch die Bedeutung, die enge Verbindung und die notwendige Mitwirkung zwischen dem Laienvolk und dem Priestertum. Denn die Kirche kann in der Darbringung einer Liturgie ausschließlich durch Geistliche ohne die Mitwirkung von gläubigen Laien nicht gedacht werden.

Das dritte Kapitel „Die Teilnahme der Laien an der Ausübung der Lehrgewalt“ ist über 28 Seiten in vier Unterkapitel gegliedert, welche die äußere und die innere Mission und die Katechese (sowohl in Bezug auf theologische Schulen, als auch theologische Wissenschaft) behandeln. Das letzte Unterkapitel umfasst eine zusammenfassende Darstellung der behandelten Materie. Die Aufteilung der Aufgaben, Berufungen und Missionen zwischen den Organen der Kirche ist keine juristische Angelegenheit oder eine Aufgabe des Verstandes, sondern sie geht einerseits aus der Tradition hervor und andererseits aus dem Wesen der Kirche selbst. Apostel und Laien sind gleichermaßen zur Verkündigung berufen. Grundlage

dieses Verständnisses der äußeren Mission bei Stan ist die Tatsache, dass die Apostel bei ihrem Missionswerk auch einfache Laien als wichtige Mitarbeiter hatten (Mt 10, 32; S. 101). Das Unterkapitel über die äußere Mission umfasst viele neutestamentliche Belege über die Teilnahme der Laien an der Missionierung der Heiden in der apostolischen Zeit und behandelt auch das „Martyrertum“ in der frühen Kirche als einen Akt der Mission, als ein „Zeugnis“, das sowohl von Laien als auch von Klerikern gegeben wurde. Die „innere Mission“ in der Kirche, die den Erhalt der Kirchengemeinden, unter anderem in Bezug auf das Lehren des Glaubens und die katechetische Ausbildung erläutert, widmet sich dem Thema der Predigt der Laien in der Kirche bzw. im Rahmen kirchlicher Handlungen. Stan interpretiert den 64. Kanon des VI. Ökumenischen Konzils so, dass die Laienpredigt in der Kirche durch diesen Kanon nicht verboten wurde, solange sie unter der Aufsicht von Klerikern blieb. Was seiner Ansicht nach verboten wurde, ist das „öffentliche Verkünden dogmatischer Inhalte“ außerhalb der Kirche. Stan ist der Ansicht, dass der Kanon Laien verboten hat, in diesem Rahmen über den Glauben zu disputieren, nur in den Fällen, wo durch die fehlende Aufsicht durch anwesende Kleriker eine größere Gefahr für die Verbreitung von Häresien entstehen kann. Wenn eine solche Gefahr nicht besteht, sei es frommen Laien auch außerhalb der Kirche unter Aufsicht gestattet, z. B. bei Beerdigungen zu predigen (S. 113 ff.). Um die Frage über die Rechte und Pflichten der Gläubigen besser verstehen und behandeln zu können, muss innerhalb dieses Rahmens auch die Entwicklung der Christianisierung in ihrer ursprünglichsten Zeit des Christentums, mit Augenmerk auf die Katechese und auf die Behandlung der Taufbewerber, näher erläutert werden. Die zusammenfassende Darstellung rückt alles in ein verständliches, theologisches Licht; das Wachsen der Kirche an den Herausforderungen und auch an den Auseinandersetzungen, aber auch der verantwortungsvolle Umgang mit den Fragen der Gläubigen und „ihrer Schafe“. Die einfache Unterteilung in kalte, strukturierte Hierarchien stünde der Kirche ebenso fremd wie eine diktatorische Struktur, die den Klerus in Leitungsgewalt über die andere Schicht gegenüberstellt.

Auf Seite 131 folgt das Kapitel „Die Teilnahme der Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt“, was den Höhepunkt des Buches markiert. Auf den ersten hundert Seiten wird die Rolle der Laien in den Synoden in der Kirchengeschichte geschildert. Chronologisch werden die einzelnen Epochen behandelt; ab dem 11. Jahrhundert wird auch vermehrt auf die lokalen Gegebenheiten eingegangen. Neben der Erläuterung der verschiedenartigen Zusammensetzungen der Synoden im Laufe der Geschichte, sowie des Begriffes selbst, wird dem Leser in diesem Kapitel ein systematischer Überblick über Entwicklungen und Gegebenheiten, auch in den einzelnen, orthodox geprägten Ländern, gegeben. Natürlich wird zu Beginn des Kapitels die Situation und die Praxis, zur Zeit der Apostel, soweit sie bekannt ist, beleuchtet. Besonders interessant und einzigartig sind die einzelnen Darstellungen der Entwicklungen der Laienbewegungen in ausgewählten Ländern, die einen guten Überblick ermöglichen und zu einem guten Verständnis dieser Thematik beitragen. Auf Seite 230 lässt der Autor den Leser an seinen abschließenden Überlegungen und Bemerkungen teilhaben, in denen er die Zukunft unter der Berücksichtigung der historischen Tatsachen zu beleuchten versucht. Hier wird auch die Praxis der anderen christlichen Kirchen, allen voran der Römisch-katholischen Kirche, wo die Rechte des Laien sehr beschränkt sind, und andererseits die der Protestantischen Kirchen, in welchen die Laien eine sehr starke Rolle in der Verwaltung der Kirche haben, verdeutlicht. Beide sind, aus orthodoxer Sicht und aus Sicht Liviu Stans, nicht mit der Geschichte der Alten Kirche vereinbar. Die Orthodoxie bewegt sich auf einem anderen, dazwischen anzusiedelnden Weg.

An dieses Kapitel knüpft sich das nächste auf Seite 239 an, welches die „Teilnahme der Laien an der Wahl der Hierarchen“ behandelt, auch hier eine gleich aufgebaute Struktur aufweist und zunächst die Terminologie und dann das Verständnis sowie die historischen Gegebenheiten des Bischofsamtes zur Zeit der Apostel beleuchtet. Die ersten Jahrhunderte nehmen dabei, aufgrund ihrer Komplexität und Verworrenheit und den verschiedenen Ausprägungen, einen besonders umfangreichen Platz ein. Dennoch kommt der Autor zu dem Schluss, dass die Teilnahme und aktive Mitwirkung der Laien und des Volkes als Brauch üblich war. Auf Seite 263 zitiert Liviu Stan Kanon 1 der Apostel, welchen er anhand einer ägyptischen Auslegung dahingehend interpretiert, dass die Wahl des Bischofs durch den „einstimmigen Konsens des Volkes von jenem Ort“ (*unanimi consensu populi*)“ (S. 264) geschieht, und dann die Weihe durch zwei oder drei Bischöfe erfolgen solle. Die Wahl des Bischofs geschah also durch die Laien und es ist eine fehlerhafte Verwechslung, wenn der Bischof von zwei oder drei Bischöfen gewählt werden sollte. Das Volk besaß laut Stan, Kanon 36 der Apostel interpretierend, zudem ein Widerspruchsrecht gegen einen unrichtig Gewählten, was er als unterstützend für die Wahl aufgrund des Volkskonsenses auslegt. Als Beispiele führt der Autor die Wahl von Bischof Felix durch das Volk an, welche vom römischen Bischof Anterus (235-237) bezeugt ist. Das Volk proklamierte den gewählten Bischof durch den „Würdig“-Ruf, was von Anterus' Nachfolger Fabian (237-250) durch Eusebius dargelegt ist. Aus weiteren Beispielen und Anfügungen zieht Liviu Stan die Konsequenz, dass „[d]ie drei Größen Bischofskollegium, Klerus und Volk [...] und deren gemeinsames Einverständnis [...] bei einer Bischofswahl notwendig [sind]“ (S. 269). Die konkreten Entwicklungen, die in diesem Kapitel geschildert werden, sind zahlreich und können hier nicht wiedergegeben werden. Konkret kann jedoch gesagt werden, dass der Autor einer komplizierten Thematik einen chronologisch strukturierten Ablauf widmet, der die wichtigsten und sichersten Ereignisse der Kirchengeschichte objektiv beleuchtet.

Sehr ähnlich verhält es sich mit dem auf Seite 506 beginnenden Kapitel über die „Teilnahme der Laien an der Wahl der Priester und Diakone“, wobei diesem Thema deutlich weniger Raum eingeräumt wird als dem vorangegangenen. Strukturiert ist dieses Kapitel wie die Kapitel zuvor, wobei ein Exkurs in die Regelungen der „Apostolischen Konstitutionen“, zu Anfang einen etwas breiteren Rahmen einnimmt. Die konkrete chronologische Struktur bleibt erhalten. Dieses Kapitel schließt entsprechend mit dem 20. Jahrhundert ab und ihm folgt das letzte, kürzeste Kapitel über die „Teilnahme der Laien an der Verwaltung des Kirchenvermögens“, welches knapp 30 Seiten ausmacht. Er verschafft eine grobe Einleitung mit Abschnitten der Kirchengeschichte, die teils auf einzelne Fälle fixiert sind, versucht aber den globalen Charakter des ganzen Werkes beizubehalten. Allerdings ist es, im Vergleich zu den anderen Ausführungen, wesentlich kürzer und unpräziser.

Ein Abkürzungsverzeichnis und die Bibliographie schließen das Werk. Der Umfang der Bibliographie (S. 611-633) bekräftigt die Bezeichnung „Standardwerk“ und bildet eine Grundlage für das Verständnis des Kirchenrechtes dieser Zeit und der Situation des Laien in der Orthodoxen Kirche.

Trotz der Bedeutung des Werkes sollen drei wichtige Kritikpunkte nicht unbeachtet bleiben, die ersten zwei betreffen das Werk Stans selbst, der dritte die deutsche Ausgabe.

a) Stan sammelt eine Fülle von historischem Material und Fakten und argumentiert für die Teilnahme der Laien in der Kirchenorganisation und -verwaltung. Er präsentiert bzw. betont **nur** diejenigen Elemente der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts, welche seinen Standpunkt bekräftigen. Gegenargumente und historische Fakten bleiben entweder

unerwähnt oder nur am Rande berücksichtigt. Im Bereich des Kanonischen Rechts findet eine Auswahl an kanonischen Vorschriften statt, welche die Interpretation für die Teilnahme der Laien bekräftigen. Es werden z. B. ausführlich die Bestimmungen des Kanons 1 der Apostel, des Kanons 18 von Ankyra, des Kanons 4 des ersten Ökumenischen Konzils (S. 279ff.) und des Kanons 64 des VI. Ökumenischen Konzils aufgeführt. Kanones, die Gegenargumente liefern, wie z. B. der Kanon 38 der Apostel darüber, dass nur der Bischof über das Kirchenvermögen Sorge tragen soll, Kanon 39 der Apostel das Thema betreffend, dass die kirchlichen Angelegenheiten alleine dem Bischof anvertraut worden sind, oder auch Kanon 41 darüber, dass der Bischof die Verwaltungsgewalt über das Kirchenvermögen hat, werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Auch in der geschichtlichen Entwicklung der statuarischen Organisation der einzelnen Kirchen, erweist das Werk seine Einseitigkeit. Ein wichtiges Beispiel ist der Entwurf des Statuts und der Organisation der russischen Kirchen kurz vor der Revolution und in der Kerenski-Zeit. Das auf S. 216 ff. des Buches analysierte Reformprojekt vom Juli 1917 hat eine zentrale Bedeutung für die Geschichte des russisch-orthodoxen Kirchenrechts, weil die russische Kirche nach der Wende oft auf dieses Projekt zurückgegriffen hat. Die Auflistung der Organe der russischen Kirche, die selbstverständlich auf die Basis der vorsynodalen Kommissionen von 1906 zurückgreift, beinhaltet nur die Organe, wo Laien teilnehmen (wie der Panrussische Sobor, [Vorläufer der heutigen Lokalsynode!], der höhere kirchliche Rat und die Eparchialversammlung). Reine bischöfliche Organe (wie die Bischofssynode, die Ständige Synode und der Patriarch als Verwaltungsamt) und ihre Zuständigkeiten bleiben nur am Rande berücksichtigt. Eine ähnliche Auswahl trifft der Autor bei der Darstellung der Verwaltung aller orthodoxen Kirchen, wie z. B. bei der Auflistung der Organe des Patriarchates von Jerusalem von 1910 und der serbischen Kirche von 1928 (S. 226 f.), wo die „gemischten Organe“ ausführlich besprochen werden und die „rein klerikalen“ unerwähnt bleiben. Die Einseitigkeit des Werkes diesbezüglich erlaubt uns in vielen Bereichen die Bezeichnung als **Tendenzwerk**.

b) Der Autor spricht sich eindeutig für die aktive Beteiligung von Klerikern in den staatlichen Verwaltungsorganen aus und rechtfertigt umgekehrt auch die starke Verknüpfung von Staat und Kirche. Er spricht über den „konfessionellen Staat“ und betont: „Kirchenfragen waren zugleich Staatsfragen, und umgekehrt waren die Probleme des Staates auch jene der Kirche“ (S. 151). Er belegt dies anhand von historisch nachweisbaren Gegebenheiten etwa zu Zeiten des Zaren Dušan im 14. Jahrhundert in Serbien (S. 151), wo der serbische Staat einen „konfessionellen“ Charakter gehabt habe und vom Zaren mit der gemischten Staatsversammlung geleitet wurde. Bei dieser Versammlung seien neben den Adligen auch hohe Würdenträger mit dem Patriarchen, den Erzbischöfen und Bischöfen, Äbten und Klerikern aller Grade geladen gewesen, um nicht nur staatlich-zivile, sondern auch kirchliche Belange zu klären. Ebenso verhielt es sich zeitgleich in den rumänischen Fürstentümern, wo die Bischöfe „ehrenvoll“ in den fürstlichen Rat aufgenommen wurden (S. 155). Zwar räumt Stan ein, dass beiden keine kanonische Validität eingeräumt wurde, allerdings spricht er sich demgegenüber aber auch nicht kritisch aus. Dies mag zwar in historischem Zusammenhang zutreffend sein, ist aber nichtsdestotrotz, wie die Kanones 6 und 30 der Heiligen Apostel belegen, unübersehbar unkanonisch. Kanon 6 der Apostel betont zum einen, dass ein Kleriker keine weltlichen Sorgen übernehmen darf, ansonsten soll er abgesetzt werden. Des Weiteren ist Kanon 30 der Apostel noch rigoroser, indem er verordnet, dass derjenige Bischof, welcher sich der weltlichen Machthaber bediente, um durch sie Macht in der Kirche zu erlangen,

abgesetzt und sogar exkommuniziert werden soll und darüber hinaus auch alle, die mit ihm verkehren. Somit verkennt der Autor in diesem Punkt die konträre Übereinstimmung von kanonischer Grundlage und historischer Gegebenheit.

c) Der dritte Hauptkritikpunkt betrifft die deutsche Ausgabe des Buches. Das Buch umfasst eine große Menge von patristischen, kanonischen und spätbyzantinischen Zitaten geschrieben in original griechischer Sprache sowie griechische Namen. Beides ist in mehreren Fällen fehlerhaft. Kanonisten wie Zonaras werden als „Zonara“ im Akkusativ zitiert (S. 114), und manche Namen der byzantinischen Kirchengeschichte einfach latinisiert wie der Name des byzantinischen Kaisers Johannes Palaiologos zu Palaiologus (S. 153) oder von Johannes Skolastikos zu Johannes Scolastikus, oder ganz geändert wie Michael Attaliotas statt Attaliatis (S. 394). Dieses Problem betrifft auch das Werk Leos des VI des Weisen „Βασιλικά (Basiliken)“, welches im Buch irrtümlich mit „Basilikalien“ (S. 115) übersetzt wird.

Hier manche Beispiele von Tippfehlern bei kirchenrechtlichen Begriffen in griechischer Sprache:

σταυροπηγία statt σταυροπήγιον (S. 147),

Εκκλησιαστικὸν συνέδριον statt ἐκκλησιαστικὸν συνέδριον (S. 154),

Ποίημα νομικόν statt πόνημα νομικόν (S. 394),

τοπικὴν συνήθειαν statt συνήθειαν (S. 463),

περὶ ἐκλογῆς πατριαρχοῦ statt περὶ ἐκλογῆς πατριάρχου (S. 496),

κανόνης ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων statt κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων (S. 511),

ἐκκλησιαστικὸν ταμεῖον statt ἐκκλησιαστικὸν ταμεῖον (S. 599)

Trotz dieser Kritikpunkte ist das Werk nicht nur für Studenten der Orthodoxen Theologie von immenser Bedeutung, sondern auch für die Theologie der anderen Konfessionen, weil damit ein Einblick in das genuin orthodoxe Verständnis gegeben wird und auch für die Wissenschaft der Kirchenrechtsgeschichte aufgrund der exzellenten Forschungen des Autors auch in das Kirchenrecht der Alten und der späteren Ostkirche Einblicke gegeben werden. Das vorliegende Werk hat aber auch eine große Bedeutung für die Orthodoxe Kirche. Das zentrale Werk eines der bedeutendsten Kanonisten des 20. Jh. war aus der Erinnerung der modernen orthodoxen Theologie verschwunden, weil es seit 1939 keine zweite Ausgabe mehr gab. Durch die deutsche Übersetzung (die zugleich die erste Neuauflage des Buches seit 1939 ist) wurde „einem wichtigen Theologen und mit ihm eine[r] ganze[n] Tradition und Theologieschule die ihnen gebührende Aufmerksamkeit“ geschenkt.

Man kann der Feststellungen des Herausgebers im Vorwort (S. 13f.) nur zustimmen. Das Werk weist auf eine Fülle von historischem Material hin, aus der Stan geschöpft hat. Das Buch ist eine **gewichtige Fundgrube** (vgl. S. 13) von geschichtlichen und kirchenrechtlichen Informationen über die Teilnahme der Laien an der Verwaltung der Ostkirche von der apostolischen Zeit bis ins 20. Jahrhundert.

Anargyros Anapliotis, München